

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2022/7/14 Ra 2022/06/0099

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.07.2022

Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Steiermark

L82000 Bauordnung

L82006 Bauordnung Steiermark

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8

BauG Stmk 1995 §26 Abs1 Z5

BauG Stmk 1995 §57 Abs2

BauG Stmk 1995 §88

BauRallg

1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Das Vorbringen des Nachbarn betreffend eine unnötige Bodenversiegelung und eine Grünlandverschwendung bezieht sich klar auf das Schutzgut Boden und kann weder als unzumutbare Beeinträchtigung durch Anlagen zur Sammlung und Beseitigung von Abwässern noch als solche aufgrund der Änderung der Abflussverhältnisse durch Geländeänderungen interpretiert werden. Darüber hinaus besteht auch kein Nachbarrecht betreffend eine ausreichende Dimensionierung des Retentionsbeckens bzw. des Oberflächenentwässerungskanals (vgl. etwa VwGH 4.4.2003, 2001/06/0112, mwN). Das Vorbringen des Nachbarn betreffend eine unnötige Bodenversiegelung und eine Grünlandverschwendung bezieht sich klar auf das Schutzgut Boden und kann weder als unzumutbare Beeinträchtigung durch Anlagen zur Sammlung und Beseitigung von Abwässern noch als solche aufgrund der Änderung der Abflussverhältnisse durch Geländeänderungen interpretiert werden. Darüber hinaus besteht auch kein Nachbarrecht betreffend eine ausreichende Dimensionierung des Retentionsbeckens bzw. des Oberflächenentwässerungskanals vergleiche etwa VwGH 4.4.2003, 2001/06/0112, mwN).

Schlagworte

Baurecht Nachbar Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv-öffentliche Rechte, Vorschriften, die keine subjektiv-öffentliche Rechte begründen BauRallg5/1/9

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2022060099.L01

Im RIS seit

12.08.2022

Zuletzt aktualisiert am

12.08.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at